

§ 5

Mitwirkung des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt kann in Erfüllung seiner Aufgaben zur Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Wahrung der Rechte der Bürger die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen beantragen und im Verfahren mitwirken.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit des Gerichts

Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das Verwaltungsorgan seinen Sitz hat, das die erste Verwaltungsentscheidung getroffen hat.

§ 7

Einleitung des Verfahrens

(1) Das Verfahren zur gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen wird auf Antrag des Bürgers eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der abschließenden Entscheidung des Verwaltungsorgans zu stellen. Er ist zu begründen und zu unterschreiben. Die Anschrift, die berufliche Tätigkeit und die Arbeitsstelle des Bürgers sind anzugeben. Die Entscheidung des Verwaltungsorgans ist beizufügen.

(2) Der Antrag ist auf Verlangen des Bürgers von der Rechtsantragstelle des Kreisgerichts aufzunehmen.

(3) Der Staatsanwalt kann den Antrag auf gerichtliche Nachprüfung innerhalb von 6 Monaten nach abschließender Entscheidung des Verwaltungsorgans stellen.

§ 8

Verhandlung

(1) Über den Antrag wird nach mündlicher Verhandlung entschieden. Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn der Antrag aufgrund des dargestellten Anliegens offensichtlich unbegründet ist oder Gründe vorliegen, die eine Verhandlung und Entscheidung über den Antrag ausschließen.

(2) Das Gericht hat den Verhandlungstermin zu bestimmen und den Bürger zu laden. Der Antrag ist dem Verwaltungsorgan, dessen Entscheidung angefochten wird, unter Mitteilung des Termins der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Das Gericht kann vom Verwaltungsorgan sowie von anderen staatlichen Organen, Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen fordern, zum Antrag Stellung zu nehmen, Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen. Es kann die Teilnahme eines Vertreters des Verwaltungsorgans anordnen.

(3) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Entscheidung des Gerichts auch ohne mündliche Verhandlung durch den Richter getroffen werden.

§ 9

Umfang der Nachprüfung

Die Nachprüfung des Gerichts erstreckt sich auf die Feststellung, ob

— die Verwaltungsentscheidung gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften verstößt,

— das Verfahren, in dem die Verwaltungsentscheidung ergangen ist, nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt wurde.

§ 10

Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet über den Antrag durch unanfechtbaren Beschluß. Es kann im Ergebnis seiner Feststellungen zugunsten des Bürgers

1. die angefochtene Verwaltungsentscheidung aufheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Verwaltungsorgan, das die erste Entscheidung getroffen hat, zurückverweisen, verbunden mit der Verpflichtung,

— den Sachverhalt umfassend aufzuklären,

— eine der Gesetzlichkeit entsprechende Entscheidung zu treffen;

2. das Verwaltungsorgan verpflichten, die Verwaltungsentscheidung mit Gründen zu versehen.
Das Verwaltungsorgan ist an die Entscheidung des Gerichts gebunden.

(2) In den in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen kann das Gericht auch die Verwaltungsentscheidung aufheben und in der Sache selbst anderweitig entscheiden.

(3) Der Antrag des Bürgers ist abzuweisen, wenn er unbegründet oder unzulässig ist.

(4) Die gerichtliche Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Verwaltungsorgan, dessen Entscheidung angefochten wurde, zuzustellen.

§ 11

Kostenbestimmungen

(1) Für das gerichtliche Verfahren zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen werden Gerichtskosten nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung erhoben. Durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften kann für bestimmte Verfahren eine Befreiung von den Gerichtskosten festgelegt werden.

(2) Wird die Entscheidung des Verwaltungsorgans durch das Gericht aufgehoben, trägt die Kosten des gerichtlichen Verfahrens das Verwaltungsorgan, das die aufgehobene Entscheidung getroffen hat.

§ 12

Anzuwendende Bestimmungen

Auf das gerichtliche Verfahren zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen sind, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Das Gesetz findet für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten erlassen worden sind.

(3) Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Minister der Justiz.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. H o n e c k e r